

## Synopse

### B. Änderung Gesetz über das Personalwesen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **II A/6/1**  
Aufgehoben: –

	<b>B. Änderung des Gesetzes über das Personalwesen (Änderung Personalgesetz)</b>
	<i>Die Landsgemeinde,</i>  <i>erlässt:</i>
	<b>I.</b>
	GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 7</b> Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide  <sup>1</sup> Zuständige Behörden für personalrechtliche Entscheide sind:  a. der Regierungsrat für die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und die von ihm gewählten Angestellten.  b. die Departemente, die Staatskanzlei, die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Leiter oder Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen für die von ihnen gewählten Angestellten;	a. der Regierungsrat für <del>die Staatsanwälte</del> <u>den Ersten Staatsanwalt</u> oder <del>Staatsanwältinnen</del> <u>Erste Staatsanwältin</u> und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und die von ihm gewählten Angestellten.

<p>c. die Verwaltungskommission der Gerichte nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>1)</sup> für die von ihr gewählten Angestellten.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Anstellungsinstanzen</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat wählt die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, den Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle. Er bezeichnet den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes die Angestellten der Gerichtsverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie an die Leiter oder Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten delegieren. Nicht übertragbar ist die Wahl der Angestellten mit folgenden Funktionen: Ratschreiberamt und Stellvertretung, Leitung Departementssekretariat, Leitung von Verwaltungseinheiten, die direkt einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin unterstellt sind, sowie Leitung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p><sup>1</sup> Der Landrat wählt <del>die Staatsanwälte</del> <u>den Ersten Staatsanwalt</u> oder <del>Staatsanwältinnen</del> <u>Erste Staatsanwältin</u>, den Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle. <del>Er bezeichnet den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie an die Leiter <del>oder</del> <u>und</u> Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten delegieren. Nicht übertragbar ist die Wahl der Angestellten mit folgenden Funktionen: Ratschreiberamt und Stellvertretung, Leitung Departementssekretariat, Leitung von Verwaltungseinheiten, die direkt einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin unterstellt sind, <del>sowie</del> <u>Leitung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit, Staatsanwalt oder Staatsanwältin und Jugendanwalt oder Jugendanwältin.</u></p>
<p><b>Art. 14</b> Dauer der Arbeitsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung unbefristet.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Die Staatsanwälte</del> <u>Der Erste Staatsanwalt</u> oder <del>Staatsanwältinnen</del> <u>Erste Staatsanwältin</u>, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.</p>

<sup>1)</sup> GS III A/2

	<p><b>Art. 58c</b> Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom [Datum Landsgemeinde]</p> <p><sup>1</sup> Für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach bisherigem Recht auf Amtsdauer gewählt sind, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer weiter. Mit Ablauf der laufenden Amtsdauer werden sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Personalgesetz überführt.</p> <p><sup>2</sup> Soll bei Personen nach Absatz 1 auf die Überführung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis verzichtet werden, so ist dies wie eine ordentliche Kündigung zu eröffnen und zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach bisherigem Recht bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.